



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.06.2027, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hamborn, Blatt 12853,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamborn, Flur 009, Flurstück 861, Gebäude- und Freifläche,
Prinz-Regent-Str. 29, 29 A, Größe: 626 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein um 1908 in Duisburg-Neumühl errichtetes Wohnhaus (sogenanntes Bergmannshaus als Doppelhaushälfte) mit Teilunterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss.

Das Gebäude verfügt über zwei separate Hauseingänge und zwei Wohneinheiten. Die Grundstücksgröße beträgt 626 m².

Die Wohnfläche bemisst sich gemäß vorliegenden Unterlagen insgesamt auf ca. 151 m² und verteilt sich wie folgt:

– Hauseingang Nr. 29: ca. 81 m² – Hauseingang Nr. 29a: ca. 70 m².

Die Liegenschaft vermittelte im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten einen durchschnittlichen bis mäßig gepflegten Gesamteindruck. Anhaltspunkte für einen bestehenden Instandhaltungsrückstau waren erkennbar.

Eine Innenbesichtigung der Wohnungen war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

262.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.